

VI. Abschnitt
Inkrafttreten“.

12. Der bisherige § 26 wird § 27.

Artikel II

(1) Im Jahre 1992 beträgt die Summe der vom Land bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zu erstatten- den Kosten und des pauschalen Aufwendersatzes so- wie der Beträge zur qualitativen Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs nach Artikel I Nr. 9 (§ 22 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MRVG) insgesamt 128,5 Mio DM; davon gelten 80 v. H. als Personalkosten und 20 v. H. als Sachkosten. Die entsprechende Summe nach Artikel I Nr. 11 (§ 26 in Verbindung mit § 22 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MRVG) be- trägt 11,4 Millionen Deutsche Mark.

(2) Abweichend von Artikel I Nr. 9 werden die sich aus der Neuordnung ergebenden Beträge in den Jahren 1992 bis 1994 wie folgt aufgeteilt:

1. Im Jahre 1992 erhalten der Landschaftsverband Rhein- land 55 Millionen Deutsche Mark und der Landschafts- verband Westfalen-Lippe 73,5 Millionen Deutsche Mark.
2. In den Jahren 1993 und 1994 legen die Landschaftsver- bände einen gemeinsamen Vorschlag für die Aufteilung der Mittel nach § 22 a Abs. 1 MRVG vor. Kommt ein sol- cher Vorschlag nicht zustande, entscheidet das Ministe- rium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Artikel III

Durch die in Artikel I Nr. 10 getroffene Regelung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Arti- kel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel IV

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, das Maßregelvollzugsgesetz in der neuen und geschlechtsgerechten Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

2129
75
77
790
791
91
93

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie
des Rates vom 27. Juni 1985
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen
und privaten Projekten (85/337/EWG)
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. April 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)**

§ 1

Geltungsbereich

Für Vorhaben, für die auf Grund des Landesrechts eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für die auf Grund des Landesrechts durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfun- gen allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in § 1 dieses Geset- zes i. V. m. §§ 1 und 12 UVPG genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umwelt- auswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) zugrunde zu le- gen sind,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über den voraus- sichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 1 dieses Ge- setzes i. V. m. § 5 UVPG,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 1 dieses Gesetzes i. V. m. § 11 UVPG und für die Bewertung nach § 1 dieses Ge- setzes i. V. m. § 12 UVPG.

(2) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für ihre Geschäftsbe- reiche ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 3

Federführende Behörde

(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch- zuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist federführende Behörde im Sinne des § 14 UVPG

1. die für die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immis- sionsschutzgesetzes zuständige Behörde in den Fällen der Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG;
2. die für die Genehmigung nach § 7 Atomgesetz zustän- dige Behörde in den Fällen der Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG;
3. im übrigen die Behörde, die für das Verfahren zustän- dig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentschei- dung für das Vorhaben bildet. In Zweifelsfällen ent- scheidet die zuständige oberste Landesbehörde; soweit die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Landesbehör- den betroffen sind, bestimmen die betroffenen obersten

Landesbehörden einvernehmlich die federführende Behörde.

(2) Die federführende Behörde nimmt die Aufgaben nach den §§ 5, 7, 8, 9 und 11 UVPG wahr.

(3) Die für die Entscheidungen über die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörden haben die federführende Behörde zu unterstützen; sie übersenden insbesondere der federführenden Behörde frühzeitig Vervielfältigungen der nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen.

§ 4

Hinzuziehung von Sachverständigen durch die federführende Behörde

(1) Die federführende Behörde kann, soweit sie zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbst die erforderliche Sachkenntnis besitzt und diese auch nicht durch Heranziehung anderer Behörden erlangen kann, Sachverständige hinzuziehen, insbesondere zu der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung im Sinne von § 11 UVPG.

(2) Die Hinzuziehung Sachverständiger ist auch zulässig, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabensträger der Hinzuziehung zugestimmt hat.

(3) Die Kosten trägt der Träger des Vorhabens. Vor Hinzuziehung des Sachverständigen kann von dem Träger des Vorhabens ein Kostenvorschuß in Höhe von 50 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten gefordert werden.

Artikel 2

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Genehmigung nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern anderer wassergefährdender Stoffe als Öl oder Gas sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entspricht. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.“

2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unterliegt ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, kann die für eine damit verbundene erstmalige oder in ihrem Umfang erweiterte Gewässerbenutzung erforderliche Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entspricht.“

3. In § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zulassung von Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, sofern die Gesamtförderung aus einer Wassergewinnungsanlage jährlich fünf Mio Kubikmeter übersteigt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Umweltverträglichkeit in einem Verfahren nach § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz oder gemäß § 52 Abs. 2 b Bundesberggesetz in einem besonderen Verfahren im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz geprüft wird, und wenn im letztgenannten Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet ist, die den Anforderungen des Bundesberggesetzes entspricht.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Genehmigung. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Bauart, die keiner Steuerung des Betriebs bedürfen; sie werden durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt. Das Genehmigungsverfahren muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, sofern die Abwasserbehandlungsanlage für mehr als 3000 kg/d BsB₁ (roh) oder für mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist. Die Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 60 Abs. 1 der Landesbauordnung und die Zustimmung nach § 75 der Landesbauordnung ein; § 60 Abs. 2 der Landesbauordnung bleibt unberührt. Die Genehmigung wird von der nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständigen Wasserbehörde erteilt, sofern das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, von der unteren Wasserbehörde. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist das Landesoberbergamt für die Genehmigung zuständig.“

Eine wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage liegt dann vor, wenn durch eine bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung ihres Betriebes nachteilige Auswirkungen auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

2. Kultur- und sonstige Sachgüter

eintreten können.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Werden Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie vom Landesamt für Wasser und Abfall der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen.“

Ein baurechtliches Prüfzeichen oder eine baurechtliche Zulassung ersetzt die Bauartzulassung. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage ein Genehmigungsverfahren nach Absatz 2 Satz 3 durchzuführen ist.“

5. In § 143 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unterliegt ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, kann die für eine damit verbundene erstmalige oder in ihrem Umfang erweiterte Gewässerbenutzung erforderliche Bewilligung oder gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entspricht.“

6. In § 152 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pläne für einen Ausbau nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie für Deich- und Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, dürfen nur in einem Verfahren festgestellt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entspricht.“

7. § 161 Abs. 1 Nr. 12 b wird wie folgt gefaßt:

„entgegen § 58 Abs. 2 oder 2 a Abwasserbehandlungsanlagen ohne Genehmigung oder Zulassung betreibt,“

8. In § 170 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 45 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Landschaftsgesetzes**

In § 6 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder § 5 getroffen werden, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen.“

Artikel 4**Änderung des Landesforstgesetzes**

In § 39 Abs. 1 des Landesforstgesetzes (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 437), wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung kann für ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entspricht; § 43 bleibt unberührt.“

Artikel 5**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes**

Das Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen; § 15 UVPG findet keine Anwendung.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) In Absatz 4 werden nach Satz 7 folgende Sätze eingefügt:

„Die Öffentlichkeit ist über die abgestimmte, bei Landesstraßen genehmigte Planung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.“

Der bisherige Satz 8 wird Satz 10.

2. § 38 erhält folgende Fassung:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Bei der Planfeststellung für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits eine Linienbestimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) ist anzuwenden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 6**Änderung des Landeseisenbahngesetzes**

In § 13 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen, sofern sie den Neubau von Schienenstrecken des überörtlichen Verkehrs, wesentliche Änderungen der Linienführung, den Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagbahnhöfen für den kombinierten Verkehr sowie von Bergbahnen und Seilschwebebahnen des öffentlichen Verkehrs betrifft. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen.“

Artikel 7**Änderung des Abgrabungsgesetzes**

In § 3 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922), geändert durch Gesetz zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Abgrabungen mit einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtung von 10 ha oder mehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen muß. Bei einem Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung, die mit anderen Abgrabungen in einem engen räumlichen Zusammenhang steht, bemißt sich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Summe aller zusammenhängenden Abgrabungsflächen.“

Artikel 8**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 9**Übergangsvorschrift**

Bereits begonnene Verfahren, für die auf Grund des Landesrechts eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist; dies gilt auch, wenn in einem Verfahren über eine erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassung entschieden werden soll. Ist in einem Verfahren über eine weitere Teilgenehmigung oder entsprechende Teilzulassung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu entscheiden, gilt diese Regelung mit der Maßgabe,

daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken ist.

Düsseldorf, den 29. April 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1992 S. 175.

§ 1

Zuständige Behörde, Kontrollstelle und Stelle im Sinne

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 173 S. 5) und der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 121 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. Nr. L 282 S. 100) und der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 173 S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 143 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung,

ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eierwirtschaft vom 7. Mai 1991 (GV. NW. S. 236) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 178.

7842

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft

Vom 29. April 1992

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359